

Qualitätsbericht

Unter Berücksichtigung der Rechtsänderungen im Jahr 2003 (Leistungen nur, wenn Voraussetzungen bis 31.12.2009 vorlagen) und des damit absehbaren Endes der Altersteilzeitförderung sowie aufgrund der geringen Fallzahlen wird die Altersteilzeit-Statistik nach dem AtG mit dem Berichtsmonat Dezember 2015 eingestellt.

Statistik über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG)

Version 1.1

Stand: 02.08.2013



Bundesagentur für Arbeit
Statistik



Impressum

Titel: **Statistik über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG)**

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Erstellungsdatum: 02.08.2013

Weiterführende statistische Informationen:

Internet <http://statistik.arbeitsagentur.de>
Register: „Statistik nach Themen“, Menüpunkt: „Beschäftigung“
Direktlink: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Altersteilzeit/Altersteilzeit-Nav.html>

Ansprechpartner Herr Klamroth, Herr J. Härpfer

E-Mail statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	8
1.1 Grundgesamtheit	8
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	8
1.3 Räumliche Abdeckung	8
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt	9
1.5 Periodizität	9
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	9
1.7 Geheimhaltung	10
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften	10
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren	11
1.8 Qualitätsmanagement	12
1.8.1 Qualitätssicherung	12
1.8.2 Qualitätsbewertung	12
2 Inhalte und Nutzerbedarf	13
2.1 Inhalte der Statistik	13
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	13
2.1.2 Klassifikationssysteme	13
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen	13
2.2 Nutzerbedarf	15
2.3 Nutzerkonsultation	15
3 Methodik	16
3.1 Konzept der Datengewinnung	16
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	16
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	17
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	17
3.5 Beantwortungsaufwand	17
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	17
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	17
4.2 Stichprobenbedingte Fehler	17
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler	18



4.4	Revisionen	18
4.4.1	Revisionsgrundsätze	18
4.4.2	Revisionsverfahren	18
4.4.3	Revisionsanalysen	18
5	Aktualität und Pünktlichkeit	19
5.1	Aktualität	19
5.2	Pünktlichkeit	19
6	Vergleichbarkeit	19
6.1	Räumliche Vergleichbarkeit	19
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	20
7	Kohärenz	20
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	20
7.2	Statistikinterne Kohärenz	21
7.3	Input für andere Statistiken	21
8	Verbreitung und Kommunikation	21
8.1	Verbreitungswege	21
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	22
8.3	Richtlinien der Verbreitung	22
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	22

Kurzbezeichnung: AtG-Statistik

Vorwort

Die Daten der Statistik über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) werden in zwei Bereiche unterteilt:

I. Statistik über **Anträge** auf Vorabentscheidung sowie Anerkennung von AtG-Leistungen und

II. Statistik über **Zugänge und Bestände** an Empfängern von Leistungen nach dem AtG.

Soweit erforderlich werden die Angaben zu den beiden genannten Statistiken in diesem Qualitätsbericht gesondert ausgewiesen.

Die Bewilligung eines Antrags auf Vorabentscheidung ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen nach dem AtG.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

I. Anträge

Grundgesamtheit sind die im Fachverfahren erfassten Bearbeitungsvorgänge zu Personen, für die im jeweiligen Zeitraum ein Antrag auf Vorabentscheidung bzw. Anerkennung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) gestellt oder erledigt wurde. Berichtszeitraum ist jeweils der Kalendermonat. Die Aufbereitung erfolgt in der Regel zum statistischen Stichtag im folgenden Monat.

II. Zugänge und Bestände

Grundgesamtheit sind alle Zugänge an Leistungsempfängern nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG), die im Berichtszeitraum im Fachverfahren erfasst wurden. Die Daten werden monatlich veröffentlicht, jeweils für den Kalendermonat. Anhand des bewilligten Leistungszeitraums werden die Bestandszahlen zum jeweils letzten Tag eines Kalendermonats ermittelt. Die Aufbereitung erfolgt in der Regel zum statistischen Stichtag im folgenden Monat.

- Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere § 281 SGB III (Arbeitsmarktstatistiken). Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung finden sich im Altersteilzeitgesetz (AtG). Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.



2 Inhalte und Nutzerbedarf

I. Anträge

Messgrößen sind die Anträge, die im Berichtszeitraum (= Kalendermonat) erfasst und/oder bearbeitet wurden.

II. Zugänge und Bestände

Messgrößen sind die Personen, die im Kalendermonat mit geförderter Altersteilzeit begonnen haben (Zugänge) bzw. für den Kalendermonat Leistungen nach dem AtG bezogen haben (Bestände).

- Die Ergebnisse werden für laufende Arbeitsmarktanalysen und Ausgabeprognozen genutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

3 Methodik

- Die Daten werden aus dem Fachverfahren coLei PC AtG (Computerunterstützte Leistungsgewährung – Teilverfahren AtG) gewonnen. Die entsprechend gelieferten Datensätze werden im Datawarehouse der Statistik in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis dienen die Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Person.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

I. Anträge

Die Dateneingaben zu Anträgen nach dem AtG werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu vermeiden. Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Die Vollständigkeit ist gewährleistet, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

II. Zugänge und Bestände

Die Daten über die Zugänge von Empfängern von Leistungen nach dem AtG werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die erforderlichen Eingaben werden sorgfältig erledigt, um insbesondere Überzahlungen und Klagen zu verhindern.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

- Die Veröffentlichung der Daten erfolgt nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials zu den festgelegten statistischen Veröffentlichungsterminen.

6 Vergleichbarkeit

I. Anträge

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Antragsdaten ist seit Beginn der erstmaligen gesetzlichen Regelung im Jahr 1996 gegeben.

II. Zugänge und Bestände

Die Bestands- und Zugangsdaten liegen seit 1997 vor. Sie wurden bis 2004 nur quartalsweise veröffentlicht. Ab Januar 2005 konnten die Daten im DWH monatlich veröffentlicht werden.

- Die räumliche Vergleichbarkeit ist durch Veränderungen des Regionalzuschnitts bei Gemeinden und Kreisen oder Arbeitsagenturen auf diesen Ebenen nur eingeschränkt möglich. Vergleiche ab Regionaldirektions- und Länderebene sind jedoch uneingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

I. Anträge

Anträge auf Vorabentscheidung über Leistungen nach dem AtG: Keine.

Anträge auf Anerkennung von Leistungen ziehen meist den Zugang eines Leistungsempfängers nach sich.

II. Zugänge und Bestände

Die Leistungsempfänger nach dem AtG sind Teil der Beschäftigtenstatistik, da sie bis zum Ende des Zeitraums der Altersteilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Statistik-nach-Themen > [Beschäftigung](#)
- Printmedien: Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Leistungen nach dem AtG werden gemäß § 1 Abs. 2 AtG (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27.06.2000) nur noch gewährt, wenn die Arbeitszeit spätestens ab dem 31. Dezember 2009 vermindert wurde. Letzte Bestandsfälle könnten bis August 2020 vorliegen.



1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

I. Anträge

Grundgesamtheit sind die im Fachverfahren coLei PC AtG (computerunterstützte Leistungsgewährung – Teilverfahren AtG) eingegebenen Bearbeitungsvorgänge zu Personen, für die im jeweiligen Auswertzeitraum vom Betrieb ein Antrag auf Vorabentscheidung bzw. Anerkennung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) gestellt oder erledigt wurde.

II. Zugänge und Bestände

Grundgesamtheit sind alle Zugänge an Empfängern von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG). Entscheidend ist dabei nicht der Beginn der Altersteilzeitarbeit, sondern der Beginn der Zahlung der Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Bestandszahlen werden zum jeweils letzten Tag eines Kalendermonats ermittelt.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

I. Anträge

Gezählt werden alle Anträge auf Vorabentscheidung oder Anerkennung, die im Laufe des Berichtszeitraums (= Kalendermonat) im Fachverfahren coLei PC AtG erfasst und/oder abschließend bearbeitet wurden, unabhängig davon, auf welchen Zeitraum (Altersteilzeitarbeit, Förderzeitraum) sie sich beziehen.

II. Zugänge und Bestände

Ausgewertet werden die Daten aller Empfänger von Leistungen nach dem AtG, für die am letzten Tag des Kalendermonats Anspruch auf eine Leistungszahlung bestand, sowie alle Personen, die im Kalendermonat als Empfänger von AtG-Leistungen zugegangen sind. Die Statistik über Altersteilzeit nach dem AtG ist eine Vollerhebung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach zwei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung: Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit: Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen

Nach allen beiden Gliederungssystematiken kann gleichzeitig ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Gebietsstandsänderungen vorgenommen. Die Daten können zum jeweiligen damals gültigen Gebietsstand ausgewertet werden. Bei der Neuordnung der Agenturbezirke gab es das Problem, dass nur nach den Agenturen bzw. den Gemeinden mit Sitz der Agentur ausgewertet werden und so bei neu gebildeten Agenturbezirken keine Zuordnung der aktuellen Bestandsfälle erfolgen konnte. Eine Zuordnung nach den sogenannten „fiktiven Gebieten“ (Möglichkeit Daten auf dem aktuellen Gebietsstand rückwirkend abzubilden) war aufgrund fehlender Betriebsnummern bzw. Gemeindeschlüssel nicht korrekt möglich.

I. Anträge

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Ort des Agentursitzes, bei der ein Antrag auf Vorabentscheidung oder Anerkennung gestellt wurde.

II. Zugänge und Bestände

Die Zuordnung auf regionaler Ebene wird bei Zugängen nach dem Sitz des Betriebes, der den Antrag eingereicht hat, ermittelt. Die regionale Zuordnung der Wiederbesetzung erfolgt nach der im Datensatz angegebenen Agentur für Arbeit, in der der Betrieb mit dem Wiederbesetzer liegt. Bei Datensätzen, die für Agenturen ausgewiesen wurden, die zwischenzeitlich nicht mehr existieren, wurden diese der aktuell gültigen (neuen) Agentur zugeschlagen.

1.4 **Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

I. Anträge

Berichtszeitraum ist jeweils der Kalendermonat. Die Aufbereitung erfolgt Mitte des folgenden Monats. Zu den Antragsdaten können auch Jahressummen ermittelt werden.

II. Zugänge und Bestände

Die Zugänge an Leistungsempfängern nach dem AtG werden monatlich erhoben und verarbeitet, jeweils für den Kalendermonat. Anhand des bewilligten Leistungszeitraums werden die Bestandszahlen zum jeweils letzten Tag eines Kalendermonats (Stichtag) ermittelt. Für die Zugangsdaten können auch Jahressummen ermittelt werden; bei den Bestandsdaten können Jahresdurchschnittswerte berechnet werden.

1.5 **Periodizität**

Die Statistik wird am Ende des auf den Kalendermonat folgenden Monats berichtet. Bei den Bestandszahlen können in speziellen Aufbereitungen auch Jahresdurchschnittswerte, bei den Zugangs- und Antragszahlen Jahressummen ermittelt werden.

1.6 **Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und

Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die BA hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Die in den Arbeitsmarktstatistiken der BA dargestellten Personengruppen bzw. Sachverhalte und die den ausgewiesenen Größen zu Grunde liegenden Definitionen und Abgrenzungen sind im Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB IV) festgelegt. Nach § 283 Abs. 2 SGB III hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Weisungsrecht in Bezug auf Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistik und der Arbeitsmarktberichterstattung.

Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere § 281 SGB III (Arbeitsmarktstatistiken).

Die gesetzlichen Regelungen zu den Leistungen bei Altersteilzeit finden sich im Altersteilzeitgesetz (AtG).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 1, 65) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4

SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung EG Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

Die Daten über Empfänger von Leistungen nach dem AtG sind Sozialdaten nach § 35 SGB I. Auch im Rahmen der Aufbereitung der Statistik bleibt diese Sozialdateneigenschaft bestehen. Die Verarbeitung und Weitergabe unterliegt damit den Regelungen der §§ 67 ff SGB X, insbesondere der Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Die Statistik über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz unterliegt den statistischen Geheimhaltungsvorschriften des § 16 BStatG. Insbesondere werden Tabellen, die Zellen mit Werten unter drei enthalten, vor der Veröffentlichung anonymisiert.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Beyer et al. 2012¹ sowie Giesing et al. 2006².

¹ Oliver Beyer, Ettina Brockhoff, Michael Rüst (2012): Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. (URL: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Generische-Publikationen/Statistische-Geheimhaltung.pdf>; Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> -> Grundlagen -> Statistische Geheimhaltung)

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“, des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengenerierungsprozesses an:

- Datenaufbereitung
Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Kontrolle des Dateneingangs erfolgt mithilfe von genau definierten Plausibilitätstests. Die Einführung und Nutzung neu entwickelter Messmodelle und Auswertungssysteme erfolgt erst nach sorgfältiger Testung.
- Datenendkontrolle
Zur Qualitätskontrolle der monatlichen Datenaufbereitung im Rahmen des statistischen Stichtages werden eine Vielzahl von Prüfroutinen eingesetzt:
 - Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle: Wurden alle Dateien übermittelt und aufbereitet?
 - Zeitreihenvergleiche: Wie verändern sich die Zahlen gegenüber dem Vormonat oder Vorjahresmonat?
 - Stock-Flow-Zusammenhang: Korrespondieren die Zugänge und Abgänge mit der Veränderung des Bestandes? (Bei AtG-Statistik nicht möglich, da keine Abgangszahlen aus dem Fachverfahren geliefert werden)
 - Ausreißertests: Passt der beobachtete Messwert zu anderen Messwerten desselben Berichtsmonates?
 - Kommunikation im Rahmen der Produktion: Können Zweifel an der Datenqualität nach Rücksprache mit dem Datenlieferanten ausgeräumt werden?
 - Kommunikation an Nutzer: Fehler, fehlende Daten oder Untererfassungen werden mitgeteilt.
- Datenverbreitung
Die für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte werden regelmäßig auf inhaltliche Richtigkeit, formale Adäquatheit und Konsistenz geprüft.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Daten über Anträge sowie Zugänge an Empfängern von Leistungen nach dem AtG werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrensvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814. (URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/AllgemeinesMethoden/TabellengeheimhaltungStatistischerVerbund.pdf?__blob=publicationFile)

erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu verhindern.

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung.

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die meisten Merkmale als sehr gut eingeschätzt. Ausnahmen werden unter Kapitel 4 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Veröffentlicht werden Informationen zu Anträgen auf Leistungen nach dem AtG und zu Personen, die Leistungen nach dem AtG erhalten. Diese können in allen Statistiken nach Personenmerkmalen, regionalen Strukturen und leistungsrelevanten Merkmalen ausgewertet werden.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der AtG-Statistik kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz³:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindeschlüssel)	Sitz des Betriebs, von dem bzw. für den Insolvenz angezeigt wurde (8-stellig)
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Sitz des Betriebs, von dem bzw. für den Insolvenz angezeigt wurde (5-stellig)
Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)	Wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt der Betriebsstätte, in welcher der Beschäftigte in Altersteilzeit arbeitet (= der Bereich mit den meisten Beschäftigten, 5-stellig)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

I. Anträge

Messgröße ist die Zahl der Anträge die im jeweiligen Berichtszeitraum als gestellt oder/und erledigt erfasst wurde. Bei den Erledigungen von Anträgen auf Leistungen nach

³ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen
> Regionalisierung
> Klassifikation der Wirtschaftszweige

dem AtG wird zwischen zugestimmten/bewilligten, abgelehnten und zurückgezogenen Anträgen unterschieden. Jeder Antrag bezieht sich auf eine Person. Die Anträge können differenziert nach Vorabentscheidung und Anerkennung ausgewertet werden.

Die Kennzahl kann auch nach regionalen (politische Gebietsstruktur und BA-Gebietsstruktur) Aspekten ausgewertet werden.

Die Statistik der Antragsdaten ist insbesondere untergliedert nach:

Altersteilzeitmodell	Form der Altersteilzeit (Blockzeit, wöchentlich halbierte Arbeitszeit oder sonstiges Modell)
Antragsart	Vorabentscheidung oder Anerkennung
BA-Gebietsstruktur	Verteilung nach der bearbeitenden Agentur für Arbeit mit Aggregation auf Ebene der Regionaldirektionen
Bearbeitungsstand	Gibt an, ob der Antrag gestellt oder erledigt (zugestimmt/bewilligt, abgelehnt oder zurückgenommen) wurde
Geschlecht	Männer/Frauen
Politische Gebietsstruktur	Zuordnung der bearbeitenden Agentur für Arbeit zu Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern, sowie nach West- und Ostdeutschland

II. Zugänge und Bestände

Messgrößen sind die Zugänge und Bestände an Empfängern von Leistungen nach dem AtG. Gezählt werden alle Zugänge von AtG-Empfängern, bei denen der Beginn der Zahlung von AtG-Leistungen im Berichtszeitraum liegt. Als Bestand werden alle Leistungsempfänger, für die am letzten Tag des Kalendermonats Zahlungen geleistet wurden, gemessen.

Die Statistik über Empfänger von AtG-Leistungen ist insbesondere untergliedert nach:

Alter	Alter der Person, für die Leistungen nach dem AtG bezahlt werden
Altersteilzeitmodell	Form, in der die Altersteilzeit ausgeübt wird (Blockzeit, wöchentlich halbierte Arbeitszeit oder sonstiges Modell)
BA-Gebietsstruktur	Gliederung nach der Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit in dem der Betrieb, der den Antrag auf Förderung der Altersteilzeit gestellt hat, seinen Sitz hat. Aggregationen auf Ebene der Agenturen und Regionaldirektionen sind möglich.

BA-Gebiet Wiederbesetzung	Gliederung nach der Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit, in dem der Betrieb, bei dem die Person beschäftigt ist, die für den AtG-Empfänger eingestellt wurde, ihren Sitz hat. Aggregationen auf Ebene der Agenturen und Regionaldirektionen sind möglich.
Dauer Altersteilzeit	Bewilligte Dauer der Förderung bei der Altersteilzeit (höchstens 6 Jahre)
Geschlecht	Männer/Frauen
Politische Gebietsstruktur	Zuordnung nach dem Ort der Agentur für Arbeit in dessen Bezirk der Betrieb, der den Antrag auf Leistungen nach dem AtG gestellt hat, seinen Sitz hat, auf Ebene der Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern, sowie nach West- und Ostdeutschland
Polit. Gebiet Wiederbesetzung	Zuordnung nach dem Ort der Agentur für Arbeit, in dem der Betrieb, bei dem die Person beschäftigt ist, die für den AtG-Empfänger eingestellt wurde, seinen Sitz hat, auf Ebene der Gemeinden, Kreise, Regierungsbezirke und Länder, sowie nach West- und Ostdeutschland
Wiederbesetzung	Personenkreis (Arbeitsloser, Auszubildender, Ausgebildeter) mit dem die Stelle wiederbesetzt wurde
Wirtschaftsabteilung	Wirtschaftsfachlicher Bereich des Betriebs, in dem die Person, für die AtG-Leistungen bezahlt werden, tätig ist/war

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik über Beschäftigte in Altersteilzeit nach dem AtG dient der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beschreiben und Analysen, Berichte und Statistiken zu erstellen. Die Ergebnisse aus den Statistiken werden als wichtige Indikatoren für die Beurteilung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt, zur Konjunkturbeobachtung und für Finanzprognosen herangezogen.

Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kun-

denzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de> > Veröffentlichungen > Statistik > Statistik der Bundesagentur für Arbeit > Service > Feedback und Kritik.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

I. Anträge

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus den Prozessdaten in Form einer Vollerhebung nach dem Ende des jeweiligen Kalendermonats gewonnen. Basis sind die in den Agenturen für Arbeit im Fachverfahren erfassten Antragsdaten. Diese werden für die Statistik aufbereitet.

Die Daten wurden von August 1996 bis Dezember 2006 im DV-Verfahren coLei PC AtG (Computerunterstützte Leistungsgewährung – Teilverfahren Altersteilzeit) auf Agenturebene in aggregierter Form erhoben und manuell in der Statistischen Datenbank (STADA) erfasst. Ab Januar 2007 wurden Datensätze aus diesem Fachverfahren direkt ans Datawarehouse (DWH) der Statistik geliefert. Die Daten werden monatlich ausgewertet.

II. Zugänge und Bestände

Die notwendigen Daten über Zugänge an AtG-Empfängern werden ebenfalls als Sekundärstatistik aus den Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Sie wurden von März 1997 bis Dezember 2000 aus den im Fachverfahren coLei PC AtG eingegebenen Daten quartalsweise mittels Zählblättern erhoben. Die Daten wurden von der Datenstelle erfasst. Die Datensätze wurden IT-technisch aufbereitet und zur Auswertung an die Statistische Datenbank (STADA) weitergeleitet. Ab 2001 wurde das Erfassungsprogramm um einige Strukturen erweitert. Die Daten wurden weiterhin aufbereitet an die Statistische Datenbank geliefert, wobei mehr Möglichkeiten für Auswertungen zu Beständen und Zugängen geschaffen wurden. Bis 2004 wurde dieses Verfahren quartalsweise weitergeführt. Seit 2005 werden monatlich Datensätze aus dem Fachverfahren direkt ans Datawarehouse der Statistik geliefert.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

I. Anträge

Die im Fachverfahren zu den Anträgen erfassten Daten werden, soweit statistikrelevant, einmal monatlich an das Datawarehouse der Statistik weitergeleitet. Aus den übermittel-

ten Datensätzen erfolgt für die Anträge je Person, einmal monatlich zum statistischen Zähltag, die zentrale Aufbereitung.

II. Zugänge und Bestände

Die im Fachverfahren erhobenen Daten über Zugänge werden einmal monatlich an das Datawarehouse der Statistik weitergeleitet. Aus den Konten mit Statistik-Informationen für jede Person erfolgt dort, einmal monatlich zum statistischen Zähltag, die zentrale Aufbereitung.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Der Prozess der Datenaufbereitung lässt sich beschreiben als Übergang von zeitraumbezogenen Einzeldaten auf stichtagsbezogene Aggregatdaten.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Person, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem Datawarehouse zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

Da die Daten am aktuellen zeitlichen Rand vollständig vorliegen, entfällt eine Hochrechnung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Saison- und Preisbereinigung entfallen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Daten über Anträge und Empfänger von Leistungen nach dem AtG werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu verhindern.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um Vollerhebungen handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Keine.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

Eine Datenrevision fand im Bereich der Statistik über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz im Jahr 2005 statt. Im Altverfahren konnten Daten zu AtG-Empfängern, deren Wiederbesetzer aus dem Kreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II stammten, nicht ausgewiesen werden. Somit waren die Zugangs- und Bestandsdaten von Januar bis September 2005 untererfasst. Im Oktober 2005 wurden diese Werte durch nachträgliche Datensatzlieferungen aus dem Fachverfahren korrigiert.

Ab 2007 wurden die Datensätze aus dem Fachverfahren monatlich direkt ans Datawarehouse der Statistik geliefert. Aufgrund der Umstellung mussten einige Liefer- und Verarbeitungsprobleme gelöst werden. Dadurch konnten die Daten ab Januar 2007 erst im November 2007 zur Veröffentlichung freigegeben werden.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierten Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den

bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

I. Anträge

Die Auswertung und Veröffentlichung der Antragsdaten bei Empfängern von Leistungen nach dem AtG erfolgt nach dem auszuwertenden Kalendermonat jeweils zum statistischen Stichtag im Folgemonat. Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Daten zum nächsten statistischen Veröffentlichungstermin am Ende des Monats bereit.

II. Zugänge und Bestände

Die Daten über die Zugänge in einem Kalendermonat (1. bis letzter Tag eines Monats) und die über den Bestand am Monatsende werden Mitte des folgenden Monats zum statistischen Stichtag aufbereitet und am nächsten statistischen Veröffentlichungstermin am Ende des Monats veröffentlicht.

Bei Daten, die einen Kalendermonat umfassen, beträgt die standardmäßige Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und der Veröffentlichung der Ergebnisse etwa einen Monat.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik über Anträge auf und Empfänger von Leistungen nach dem AtG zu jährlich im Voraus benannten statistischen [Veröffentlichungsterminen](#) am Ende des Folgemonats (gleichzeitig Termin der BA-Presseskonferenz) bereit. Die Veröffentlichungstermine konnten bislang eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der Sitz der Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der antragstellende Betrieb seinen Sitz hat, wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel verarbeitet. In den Bestands- und Zugangsdaten werden teilweise Agenturbezirke ausgewiesen, die es zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr gibt: dies liegt daran, dass die Dienststellennummer bei Eingabe des Antrags auch für die Zugangsdaten (und damit auch für die Bestandsdaten) nicht geändert wurde.

Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist daher und infolge von Gebietsreformen nur auf Ebene der Bundesländer und Regionaldirektionen möglich.



Im Rahmen der AtG-Statistik stehen für alle räumlichen Gliederungen jedoch sog. „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, Ergebnisse einer Zeitreihe auch auf einen festen Gebietsstand unterhalb der Länder- bzw. Regionaldirektionsebene zu transformieren. Rückwirkend können dazu Daten von Januar 2007 bis zum aktuellen Rand erstellt werden. Da die fiktive Zuordnung nur auf Agenturebene erfolgen kann, können dabei nur Bezirke aufgelistet werden, die durch Zusammenführen von zwei oder mehr Agenturen gebildet wurden. Neue Agenturbezirke, die nur Teile von bisherigen Agenturen umfassen (z. B. AA 030 Greifswald), können erst bei neuen Anträgen bzw. Zugängen Daten zugewiesen werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

I. Anträge

Die Antragsdaten, die bis Dezember 2006 in der Statistischen Datenbank der Bundesagentur für Arbeit (STADA) verarbeitet wurden, sind auf Bundes- und Länderebene wie auch auf Ebene der Regionaldirektionen uneingeschränkt vergleichbar. Ab Januar 2007 wurden sie mit einem neuen Verfahren im Datawarehouse (DWH) der Statistik aufbereitet. Ein Vergleich dieser Bestände mit denen der Statistischen Datenbank vor 2003 ist jedoch – mit Einschränkungen auf Ebene der Ausprägungen – möglich. Die Daten werden monatlich erhoben.

II. Zugänge und Bestände

Die Bestandsdaten liegen seit 1997 vor. Sie sind mit gewissen Einschränkungen in den Strukturen vergleichbar. Bis 2004 wurden sie jedoch nur quartalsweise verarbeitet. Ab Januar 2005 erfolgte die monatliche Aufbereitung im Datawarehouse.

Die Zugangsdaten wurden ab 1997 zunächst nur als Insgesamt-Daten erfasst. Ab 2001 konnten differenziertere Angaben erhoben werden. Bis Ende 2004 wurden die Daten nur quartalsweise verarbeitet; seit Januar 2005 werden sie direkt an das DWH geliefert und seitdem monatlich veröffentlicht. Die Insgesamt-Zahlen sind rückwirkend bis 1997 vergleichbar.

Durch Veränderungen des Regionalzuschnitts bei Gemeinden und Kreisen oder Arbeitsagenturen sind Vergleiche auf diesen Ebenen nur eingeschränkt möglich. Ebenso sind Vergleiche ab Länderebene bzw. Regionaldirektionsebene uneingeschränkt möglich. Zu Auswertungen bzgl. kleinerer Gebietseinheiten siehe 6.1.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

I. Anträge

Die Zahl der Anträge auf Leistungen nach dem AtG ist mit keinen anderen Statistikdaten vergleichbar.

II. Zugänge und Bestände

Die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AtG wie auch der Wiederbesetzer ist Teil der Beschäftigtenstatistik. Dort werden jedoch auch Beschäftigte in Altersteilzeit erfasst, die keine Leistungen nach dem AtG erhalten.

Die wirtschaftsfachliche Zuordnung erfolgt seit 2008 auf Basis des statistischen Betriebsdatenregisters (statBDR). Anhand der Betriebsnummer können die Zugangs- und Bestandsdaten dem wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt des meldenden Betriebs zugeordnet werden.

7.2 **Statistikinterne Kohärenz**

Die Daten eignen sich nur für die nationale Arbeitsmarktbeobachtung.

7.3 **Input für andere Statistiken**

I. Anträge

Kein Input für andere Statistiken.

II. Zugänge und Bestände

Die Daten des Bestands an Empfängern von AtG spielen bei den Komponenten zur Berechnung der Statistik zur Unterbeschäftigung eine Rolle.

8 **Verbreitung und Kommunikation**

8.1 **Verbreitungswege**

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Arbeitsmarkt mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese sind einzusehen unter:
<http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (<http://statistik.arbeitsagentur.de>) oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Veröffentlichungen > Statistik > „Statistik der Bundesagentur für Arbeit“ zu finden.
- Ausführliche Tabellen zur Statistik über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz enthalten die „Detaillierten Übersichten“.
- Der direkte Link lautet: [Altersteilzeit - statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de/Altersteilzeit)



- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in Deutschland insgesamt erhalten Sie - ggf. kostenpflichtig - vom Datenzentrum der Statistik in Nürnberg Daten für das Bundesgebiet.

Bundesagentur für Arbeit
Statistik
D-90327 Nürnberg
Hotline: 0911/179-3632
Fax: 0911/179-1131

statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen auf regionaler Ebene erhalten Sie - ggf. kostenpflichtig - bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Servicebereich/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann das zentrale Datenzentrum der Statistik - wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit - statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen zur Statistik über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) sowie in den entsprechenden Analytikreports zu finden.

Zusätzlich werden unter anderem Qualitätsberichte, Glossare sowie methodische Hinweise angeboten, um die nötige Transparenz zu schaffen und Hilfestellungen bei der Interpretation der Daten zu leisten.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27. Juni 2000 ist die Bewilligung von Leistungen nach dem AtG noch in Fällen möglich ist, bei denen die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurde (die Antragstellung kann später erfolgen). Daher gehen die Antragszahlen und die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AtG zurück.

Da in diesen Fällen der Leistungsempfänger bis Dezember 2009 das 55. Lebensjahr erreicht haben muss, kann die Altersteilzeit für Personen, die 1954 geboren wurden, höchstens bis zum 65. Lebensjahr plus 8 Monaten andauern. Das bedeutet, dass der letzte Monat für eine Zahlung von Leistungen nach dem AtG der August 2020 sein kann.